

WARENGUTSCHEINE

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Inhalt

1. Allgemeines
2. Limitierte Netze
3. Limitierte Produktpalette
4. Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken
5. Wichtiges zum Schluss

1. Allgemeines

Grundsätzlich sind Sachbezüge, die der Arbeitgeber kostenlos oder vergünstigt gewährt, bis zur Grenze von monatlich **50 Euro** steuer- und beitragsfrei.

Als Sachbezug gelten gemäß der gesetzlichen Regelung auch Gutscheine und Geldkarten, welche ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die Kriterien des Zahlungsdienstaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen.

Drei verschiedene Kategorien sind hier erlaubt:

Limitierte Netze:

Hierunter fallen Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.

Limitierte Produktpalette:

Hierunter fallen zum Beispiel Tankkarten ("Alles, was das Auto bewegt"), Gutscheinkarten für einen Buchladen, Beauty- oder Fitnesskarten sowie Kinokarten.

Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken:

Hierzu gehören zum Beispiel Essensmarken.

2. Limitierte Netze

Gutscheine und Geldkarten gehören zu den Sachbezügen, sofern sie unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, ausschließlich

Waren oder Dienstleistungen vom direkten Aussteller des Gutscheins oder von einem begrenzten Kreis von Akzeptanzpartnern mit Sitz im Inland zu beziehen. Dazu gehören somit auch

- Centergutscheine,
- Kundenkarten von Shopping-Malls und
- sogenannte "City-Cards".

Begünstigt sind aber beispielsweise auch:

- wiederaufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel,
- von einer bestimmten Tankstellenkette ausgegebene Tankkarten zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in den einzelnen Tankstellen mit einheitlichem Marktauftritt,
- ein vom Arbeitgeber selbst ausgestellter Gutschein, wenn die Akzeptanzstellen (zum Beispiel Tankstelle) aufgrund eines vorher geschlossenen (Rahmen-)Vertrags unmittelbar mit dem Arbeitgeber abrechnen,
- Karten eines Online-Händlers, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen aus **seiner eigenen** Produktpalette berechtigen.

3. Limitierte Produktpalette

Gutscheine oder Geldkarten gehören ebenfalls zu den Sachbezügen, wenn sie unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen, Waren oder Dienstleistungen ausschließlich aus einer sehr begrenzten Waren- oder Dienstleistungspalette zu beziehen. Hierbei kommt es nicht auf die Anzahl der Akzeptanzstellen und den Bezug im Inland an.

WARENGUTSCHEINE

Die KLG-Rhein-Neckar informiert



Begünstigt sind Gutscheine und Geldkarten, die beispielsweise begrenzt sein können

- auf den Personennah- und Fernverkehr (zum Beispiel für Fahrberechtigungen, Zugrestaurant),
- auf Kraftstoffe, Ladestrom usw. ("Alles, was das Auto bewegt"),
- auf Streamingdienste für Film und Musik,
- auf Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, auch als Hörbücher oder Downloads.

4. Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken

Gutscheine oder Geldkarten gehören auch zu den Sachbezügen, wenn sie unabhängig von einer Betragsangabe dazu berechtigen,

- aufgrund von Verträgen zwischen Aussteller/Emittent und Akzeptanzstellen
- Waren oder Dienstleistungen ausschließlich für bestimmte soziale oder steuerliche Zwecke im Inland zu beziehen (sogenannte Zweckkarte).

Auf die Anzahl der Akzeptanzstellen kommt es nicht an. Begünstigt hiernach sind insbesondere Verzehrkarten in Form von Essensgutscheinen, Restaurantchecks sowie sogenannte digitale Essenmarken.

5. Wichtiges zum Schluss

Zur steuer- und beitragsfreien Gewährung von Warengutscheinen an Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen müssen **zusätzlich** folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Gutschein wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt.

- Bei Warenumtausch ist eine Erstattung in Geld ausgeschlossen.
- Eine Vorleistung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin und nachträgliche Kostenerstattung durch den Arbeitgeber/die Arbeitgeberin ist **nicht** zulässig.

Sind noch Fragen offen?
Wir beraten Sie gerne!

Ihr Lohnbüro
KLG-Rhein-Neckar GmbH & Co. KG
Mannheimer Str. 105 B
D-68535 Edingen-Neckarhausen
Tel. +49 6 21. 48 02 69-0
www.klg-rhein-neckar.de